

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 21.09.2011

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-11/3  
"Luitpoldstraße - Rennweg - Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße" Deckblatt  
Nr. 1 durch Deckblatt Nr. 3;  
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit   ---  gegen   ---  Stimmen                   beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Deckblatt Nr. 1 vom 20.09.1990 i.d.F. vom 22.09.2000 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000 zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße“ vom 02.12.1969 i.d.F. vom 18.12.1970 – rechtsverbindlich seit 13.03.1972- wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 3 vom 21.09.2011 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Das Deckblatt Nr. 3 vom 21.09.2011 zur Änderung von Deckblatt Nr. 1 vom 20.09.1990 i.d.F. vom 22.09.2000 - rechtsverbindlich seit 18.12.2000- zum Bebauungsplan Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße“- wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 21.09.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zur Änderung von Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 02-11/3 „Luitpoldstraße – Rennweg – Hofangerweg im Bereich der Luitpoldstraße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 21.09.2011  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

